

Interpellation betr. Neubau Burgstrasse 175 / Essigstrasse 17

Anstelle des heutigen Gebäudes der Sportarena an der Burgstrasse plant die Basler Leben AG die Erstellung eines Mehrfamilienhauses und den Bau von sechs Reiheneinfamilienhäusern (vgl. entsprechende Baupublikation).

Die zur Ueberbauung vorgesehene Parzelle befindet sich an einem städtebaulich sehr diffizilen Ort, weil sie von weit herum einsehbar ist und unmittelbar an ein Ensemble an der Burgstrasse 155-173 anschliesst, das wegen seiner baulichen architektonischen und städtebaulichen Qualität der Schonzone zugewiesen wurde (Bauten der Architekten Gfeller und Braun von 1912).

Der Unterzeichnete bittet den Gemeinderat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Können die geplanten Gebäude im Rahmen der bestehenden Bauvorschriften erstellt werden oder müssen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden? Wenn ja, welche (z.B. Verschiebung der Baulinie, Bauzone 2a) und weshalb?
2. Im Falle von Ausnahmegenehmigungen zugunsten des Bauherrn ist ein grösseres Volumen bebaubar und somit mehrwertabgabepflichtig. Wie hoch wäre die Mehrwertabgabe im genannten Fall?
3. Gemäss Bau- und Planungsgesetz darf in der Schonzone „... der nach aussen sichtbare historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sollen Baukubus und Masstäblichkeit gewahrt werden.“ Hält die geplante Ueberbauung, insbesondere das projektierte „Stadthaus“ diese Vorgaben nach Meinung des Gemeinderats ein? Weshalb, resp. weshalb nicht?
4. Könnte mit einem Bebauungsplan auf der Parzelle eine Bebauung realisiert werden, die den obgenannten Ansprüchen der Schonzone besser gerecht würde als das geplante Bauvorhaben?
5. Hat der Gemeinderat die Bauherrschaft auf die Möglichkeit eines Bebauungsplans aufmerksam gemacht und sie über die Möglichkeit informiert, dass die Gemeinde aus dem Mehrwertabgabefonds einen Beitrag an ein Varianzverfahren hätte leisten können?
6. Welche Anliegen hat die Ortsbildkommission zur geplanten Ueberbauung eingebracht? In wie weit wurden diese berücksichtigt?
7. Wurde die Kant. Denkmalpflege für die Meinungsbildung bei diesem Bauprojekt in der Schonzone beigezogen? Wenn nein, wäre dies bei einem solchen Projekt nicht sinnvoll?
8. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung der mit der Ueberbauung beauftragten Architekturfirma war bis vor wenigen Jahren Präsident der Riehener Ortsbildkommission. Welche Massnahmen werden in einem solchen Fall getroffen, um Interessenkonflikte zwischen der Ortsbildkommission und dem beauftragten Architekturbüro zu vermeiden?

Riehen, 25.4.18



An: BOH	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop: RB, KZ
Bem. / Frist:		Vis: W
19. April 2018		Gemeinde Riehen
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop:
Bem. / Frist:		Vis:
Reg. Nr.: 14-R-799.01		